

Anlage zur Pressemitteilung „Schöffinnen und Schöffen sowie Jugendschöffinnen und Jugendschöffen gesucht“ vom 01.02.2023

Wahlen zum Schöffenamnt

In jedem fünften Jahr erfolgt bei den Amtsgerichten die Wahl der Schöffinnen/Schöffen nach dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG). Das GVG schreibt vor, dass die Gemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen Vorschlagslisten für die benötigten Schöffinnen/Schöffen aufstellen und diese an das zuständige Amtsgericht weiter leiten. Für die Geschäftsjahre 2024 – 2028 hat die Gemeinde Henstedt-Ulzburg insgesamt 18 Personen für das Schöffenamnt vorzuschlagen.

Die Liste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Es sollten möglichst genau so viele Frauen wie Männer in allen in Frage kommenden Altersgruppen vertreten sein.

Die Beratung und Beschlussfassung über die Vorschlagsliste findet in öffentlicher Sitzung der Gemeindevertretung statt. Anschließend wird die Liste eine Woche lang zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Der Zeitpunkt der Auslegung wird vorher öffentlich bekannt gemacht.

Nach Ablauf dieser Frist wird die Vorschlagsliste an das Amtsgericht Norderstedt weitergeleitet. Dort erfolgt dann die eigentliche Wahl der Schöffinnen/Schöffen für die Dauer von fünf Jahren durch einen zu diesem Zweck zu bildenden Wahlausschuss.

Wahlen zum Jugendschöffenamnt

Jugendschöffinnen/Jugendschöffen werden alle fünf Jahre von den Amtsgerichten nach dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) gewählt.

Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg wurde vom Jugendamt des Kreises Segeberg aufgefordert, Personen für das Jugendschöffenamnt zu benennen. Bei der Zusammensetzung sollen alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigt werden. Es sollten möglichst genau so viele Frauen wie Männer in allen in Frage kommenden Altersgruppen vertreten sein.

Die Beratung und Beschlussfassung zu der Vorschlagsliste erfolgt durch den Jugendhilfeausschuss des Kreises Segeberg, der die beschlossene Vorschlagsliste nach Ablauf der Auslegungsfrist von einer Woche an das Amtsgericht Norderstedt weiterleitet.

Dort erfolgt dann die eigentliche Wahl der Jugendschöffinnen/Jugendschöffen für die Dauer von fünf Jahren durch einen zu diesem Zweck zu bildenden Wahlausschuss.